

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es im Reiserecht mehr Schutz für die Verbraucher gibt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, die bestehenden Regelungen reichten nicht aus. Erforderlich sei eine gesetzliche Festlegung der Höhe der Anzahlung bei Buchung. Bei einer lange im Voraus zu buchenden Reise solle die Anzahlung zudem auf eine geringere Summe begrenzt werden. Überdies würden Reiseunterlagen oft zu kurzfristig versandt. Bei Restzahlung an den Reiseveranstalter solle deshalb eine gesetzliche Frist von beispielsweise einer Woche gelten, innerhalb welcher die Unterlagen vom Reiseveranstalter zuzusenden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 90 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Fälligkeit der vom Reisenden zu zahlenden Vergütung tritt gemäß § 646 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit Beendigung der Reise ein. Vorauszahlungen kann ein Reiseveranstalter von einem Reisenden nur verlangen, wenn er es vertraglich

mit dem Reisenden vereinbart hat. Dies kann nur nach Maßgabe des § 651k Absatz 4 und 5 BGB vereinbart werden und setzt insbesondere die Übergabe eines Sicherungsscheins an den Reisenden voraus.

Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kann ein Reiseveranstalter mit dem Reisenden Vorauszahlungen auf den Reisepreis nur beschränkt vereinbaren. Solche Vorauszahlungsvereinbarungen sind nach § 307 Absatz 1 BGB unwirksam, wenn sie den Reisenden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können durch AGB nur angemessen hohe Vorauszahlungen vereinbart werden; insbesondere dann, wenn eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen Buchung und Reiseantritt bestehe, sei das Verlangen des Reiseveranstalters nach einer angemessenen Vorauszahlung auf den Reisepreis grundsätzlich gerechtfertigt.

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20.06.2006 – X ZR 59/05, nachgewiesen bei juris) kann eine Vereinbarung, nach der der Reiseveranstalter vom Reisenden mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung auf den Reisepreis verlangen kann, auch wirksam durch die AGB des Reiseveranstalters getroffen werden. Solche Anzahlungspflichten müssen durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises ist regelmäßig sachlich gerechtfertigt, da der Reiseveranstalter auch schon bei Vertragsschluss regelmäßig Aufwendungen in dieser Höhe hat.

In drei Urteilen vom 9. Dezember 2014 (Aktenzeichen: X ZR 85/12, X ZR 13/14 und X ZR 147/13), hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Vereinbarung einer höheren Anzahlungsquote als 20% des Reisepreises in AGB zwar nicht ausgeschlossen sei, aber zumindest voraussetze, dass der Reiseveranstalter darlege, dass die von ihm bei Vertragsschluss zu leistenden Aufwendungen bei denjenigen Reisen, für die er höhere Anzahlungen verlange, typischerweise die geforderte Quote erreichten.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung, die die unterschiedlichen Interessen der Reisenden einerseits und der Reiseveranstalter andererseits wahrt, besteht kein Bedürfnis, die Höhe zulässiger Vorauszahlungen auf den Reisepreis besonders gesetzlich festzusetzen. Wie die genannten Beispiele belegen, würde eine zu strikte

Regelung zudem den teilweise sehr unterschiedlichen Einzelfällen in der Praxis nicht ausreichend gerecht.

Im Hinblick auf die Übermittlung der Reiseunterlagen ist maßgeblich, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden die entsprechenden Dokumente rechtzeitig zukommen lässt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Reiseveranstalter verpflichtet ist, seinem Kunden die Möglichkeit zu eröffnen, einen nützlichen Urlaub zu verbringen. Insoweit wird eine Übermittlung der erforderlichen Unterlagen kurz vor Reiseantritt in Literatur und Rechtsprechung für ausreichend gehalten (vgl. Staudinger/Staudinger (2011) Anhang zu § 651a: § 8 BGB-InfoV Rn. 2; MüKoBGB/Tonner § 8 BGB-InfoV Rn. 1; AG Aschaffenburg, Urteil vom 26.04.2010 – 112 C 2695/09, nachgewiesen bei juris).

In diesem Zusammenhang sind ferner die dem Schutz der Verbraucher bei Reisen dienenden flankierenden Bestimmungen der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) von Bedeutung. Gemäß § 8 BGB-InfoV hat der Reiseveranstalter den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise im Hinblick auf bestimmte Angaben (beispielsweise Abfahrt- und Ankunftszeiten, Ansprechstellen während der Reise) zu unterrichten. Die Pflicht nach § 8 BGB-InfoV überschneidet sich teilweise mit zahlreichen anderen Informationspflichten, etwa im Prospekt (§ 4 Absatz 1 BGB-InfoV) und in der Reisebestätigung (§ 6 Absatz 2 BGB-InfoV). Rechtzeitig erfolgt die Unterrichtung nach § 8 BGB-InfoV, wenn der Reisende noch die aufgrund der Information gebotenen Maßnahmen treffen kann.

Gehen die Unterlagen dem Reisenden nicht rechtzeitig zu, fehlen sie also beispielsweise bei dem vorgesehenen Reiseantritt, können zugunsten des Reisenden wegen des Vorliegens eines Reisemangels grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 651f BGB und ein Kündigungsrecht gemäß § 651e BGB in Betracht kommen (vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 30.08.2012 – 9 S 294/11, nachgewiesen bei juris; AG Aschaffenburg, a. a. O.).

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.